

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/10 S

L 6 R 636/10 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 529/09 (SG Neuruppin)

1. ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

2. ,

Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2010 durch den Richter G a s s e r - als Vorsitzenden - sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. August 2010 - L 6 R 636/10 B - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 2.8.2010 die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 17.6.2010, in dem der Lebensgefährte bzw Verlobte der Klägerin (Beschwerdeführer zu 2) als ihr Vertreter in dem Verfahren zurückgewiesen worden war, als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen den Beschluss des LSG haben beide Beschwerdeführer mit einem persönlich von ihnen unterzeichneten Schreiben vom 27.8.2010 Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerden sind unzulässig. Sie sind bereits unstatthaft, da gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Beschlüsse des LSG nicht mit einer Beschwerde an das BSG angefochten werden können; einer der in § 177 SGG genannten Ausnahmen - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision oder Beschwerde gegen eine Entscheidung des LSG über den Rechtsweg - liegt hier nicht vor. Die Rechtsbehelfe sind darüber hinaus aber auch nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden, denn sie sind nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet (§ 73 Abs 4 SGG). Sie sind daher in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

